

**Bericht**  
 des  
**Ausschusses für soziale Verwaltung**  
 über  
**die Vorlage der Staatsregierung (680 der Beilagen), betreffend das Gesetz**  
**über die Unterstützung der Arbeitslosen.**

---

Die außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche als Folge des Zusammenbruches der ehemaligen Monarchie beim Kriegsende befürchtet werden müssen, zwang die Regierung bereits Mitte November 1918 eine Arbeitslosenfürsorge einzurichten.

Die Arbeitslosigkeit im Staatsgebiete hat nach dem verhältnismäßig geringen Stande beim Beginne der Ausrüstung, anfangs Dezember 1918 (45.675 Arbeitslose, davon 24.503 in Wien), im weiteren Verlaufe stark zugenommen und im Mai 1919 den höchsten Stand (185.238, davon 131.500 in Wien) erreicht. Seit dieser Zeit ist ein stetiges Sinken der Zahl der Arbeitslosen zu beobachten, das mit wirklichen Abbaumassnahmen im Zusammenhange steht und sich insbesondere seit August 1919 fühlbar macht. Die stetige Verminderung der Zahl der Arbeitslosen erfuhr auch im Winter 1919/20 keine Unterbrechung, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gerade in dieser Zeit wegen der außerordentlichen Kohlennot ganz besonders ungünstig entwickelten. Die erfolgreichen Lohnbewegungen der Arbeiterschaft vergrößerten in stets zunehmendem Maße die Spannung zwischen der Höhe der Arbeitslosenunterstützung und den Arbeitslöhnen und trugen wesentlich dazu bei, daß die Arbeiterschaft alle zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten benützte. Die letzte am 9. Februar 1920 vorgenommene Erhebung der Zahl der Arbeitslosen, welche das ganze Staatsgebiet umfaßt, weist 64.483 Arbeitslose auf; davon entfallen 51.979 auf Wien. Seither hat sich die Zahl der Arbeitslosen im Stadtgebiete Wien weiter um nahezu 5000 vermindert, während der Stand im übrigen Staatsgebiet im wesentlichen gleichgeblieben ist.

Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen entfallen ungefähr 24 Prozent auf weibliche Arbeitslose. Weiters entfallen von der Gesamtzahl ungefähr 39 Prozent auf Familienerhalter, 31 Prozent auf männliche Arbeitslose über 18 Jahre, die in keinem Familienverbande leben und 30 Prozent auf männliche Arbeitslose, die in einem Familienverbande leben ohne Familienerhalter zu sein; auf weibliche Arbeitslose, die nicht Familienerhalter sind und auf Jugendliche. Von der Gesamtzahl entfallen weiters ungefähr 0'42 Prozent auf Reichsdeutsche, 4 Prozent auf Ungarn, 1'2 Prozent auf Polen und 10 Prozent auf Tschecho-Slowaken.

Die Kosten der bisherigen Arbeitslosenfürsorge betragen schätzungsweise für die ganze bisher verflossene Unterstützungsperiode (18. November 1918 bis 15. März 1920) 447 Millionen Kronen. Hiervon entfallen 370 Millionen Kronen auf die staatliche Arbeitslosenunterstützung, 7 Millionen Kronen auf Verwaltungskosten, 18 Millionen Kronen auf Sonderunterstützungsaktionen infolge Kohlen- und Materialmangel; 42 Millionen Kronen auf die Zuflüsse der Gemeinde Wien, für die in ihrem Bereich Unterstützt; der letzterwähnte Betrag geht ungefähr zu gleichen Teilen zu Lasten des Staates und der Gemeinde Wien.

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Vorlage der Staatsregierung, die dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde, bezweckt, den Arbeitern und Angestellten für die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu sichern, die es ermöglicht, über diese schwere Zeit ohne große wirtschaftliche Schädigung hinüberzukommen.

Die heute schon bestehende staatliche Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe und Dauer von Zeit zu Zeit durch Vollzugsanweisung festgesetzt wurde und die in ihrem Wesen mehr oder weniger eine Gnadengabe des Staates war, soll durch eine geregelte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ersetzt werden.

Wir folgen mit dieser Gesetzgebung dem Vorbild anderer Staaten (England, Schweiz), welche eine Art Arbeitslosenversicherung bereits eingeführt haben, die sich allerdings in vieler Beziehung von unserem Gesetz unterscheidet, weil sie von den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen in diesen Ländern ausgeht. Der Charakter der Versicherung findet darin seinen Ausdruck, daß die Kosten durch regelmäßige Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einen Zuschuß durch den Staat getragen werden, der ein Drittel des Versicherungsbetrages beträgt.

Die Höhe der Unterstützung wird nach der Höhe der Krankenunterstützung errechnet und soll für die Zukunft 60 Prozent für die Ledigen, 80 Prozent für jene Personen, die auch Familien zu erhalten haben, betragen. Für die Übergangszeit sind noch Ausnahmsbestimmungen getroffen, welche es ermöglichen, die Unterstützung für diese Zeit der Tendenz bis zu 100 Prozent der Krankenunterstützung hinaufzusehen. Die Einhebung der Beiträge wird zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung durchgeführt.

Der Anspruch auf Unterstützung ist in diesem Gesetze so geregelt, daß der Arbeiter oder Angestellte innerhalb 12 Monaten 20 Wochen gearbeitet und Beiträge geleistet haben muß, um innerhalb eines Jahres 12 Wochen Unterstützung zu erhalten. Für die Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Internierten ist in den Übergangsbestimmungen infofern eine Begünstigung geschaffen, als denselben die Beschäftigung vor ihrer militärischen Dienstleistung, Gefangenschaft oder Internierung, infofern sie sich im Gebiete des ehemaligen Österreichs vollzogen hat, eingerechnet wird.

Für das erste Jahr der Unterstützung soll der notwendige Aufwand aus Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, die dann im nächsten Jahre von den Unternehmern und den Arbeitern im entsprechenden Ausmaße refundiert werden.

Während der Übergangszeit, das ist bis zum 1. Juli 1921, sollen die Ausländer nur dann in den Bezug der Unterstützung treten, wenn mit den entsprechenden Staaten Vereinbarungen getroffen wurden. Zur Durchführung des ganzen Gesetzes wird vom Staatsamt für soziale Verwaltung eine ausführliche Instruktion erlassen werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfs ist zu bemerken:

Der Absatz lit. c) des § 1 wurde gestrichen und in die Übergangsbestimmungen § 31 aufgenommen, nachdem diese Bestimmung sich nur auf derzeit ganz besondere Verhältnisse bezieht. Der Zusatz zu § 1 soll die endgültige Regelung der Frage der Unterstützung der Ausländer auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, nachdem derzeit durch die Herreisung unseres Staates viele Arbeiter und Angestellte formell noch als Ausländer behandelt werden, während sie de facto nach ihrem Aufenthalt Geburtsort usw. Angehörige unseres Staates sind und nach Regelung durch die Nationalversammlung, die in kurzer Zeit erfolgen wird müssen, auch Bürger unseres Staates sein werden.

Im § 5 sind die in Klammern gesetzten Worte gestrichen worden und wird diese Frage durch die Instruktion an die Arbeitslosenämter näher geregelt.

Der § 9 wurde dahin umgeändert, daß der Unterschied in der Höhe der Unterstützung nicht nach verheirateten und unverheirateten Arbeitern und Angestellten getroffen wird, sondern daß als Kriterium der Umstand gilt, ob der Arbeitslose eine Familie zu erhalten hat oder nicht. Im § 10 wurde das Wort „nachgewiesen“ gestrichen, damit nicht die Auslegung möglich ist, daß die Arbeitslosigkeit für jeden Tag nachgewiesen werden muß. Im § 11, Absatz 2, hat der Ausschuß die Worte „und den Grund“ zu streichen beschlossen, da die ursprüngliche Fassung zu weitgehende Anforderungen stellt.

Im § 17, Absatz 1, wurden die Worte „nach Anhörung der Landesregierung“ eingeschaltet. Der Zusatz zu dem Absatz 3 des § 17 besagt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht aus der gleichen Gruppe der paritätischen Zusammensetzung genommen werden kann. Gegen die Fassung des Absatz 2 des § 2 wurde von einer Anzahl von Ausschußmitgliedern der Einwand erhoben, daß durch diese Bestimmungen den auszahlenden Beamten die Möglichkeit gegeben wird, alle möglichen Beschwerden

**783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

3

bei der Auszahlung der Unterstützung den Anspruchsberechtigten zu bereiten. Der Ausschuss hat diesen Einwendungen dadurch Rechnung getragen, daß er vor dem Worte „Bedenken“ das Wort „ernstliche“ eingeschaltet hat, die Streichung des Wortes „hinsichtlich“ erfolgte aus stilistischen Gründen. Die Umänderungen im § 26 sind gleichfalls stilistischer Natur.

Die Änderung des § 31 war eine Folge der Änderung des § 9 und die Streichung des Absatzes lit. c) im § 1. Der § 36 wurde gestrichen, nachdem diese Frage durch die Änderung im § 1 geregelt erscheint. Im § 39 nunmehr § 38 wurde der 9. Mai 1920 als Termin für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bestimmt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 22. März 1920.

**Johann Smitska,**  
Obmann.

**Mühlberger,**  
Berichterstatter.



## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

**Gesek**

vom . . . . .

über

die Unterstützung der Arbeitslosen.

**Gesek**

vom . . . . .

über

die Arbeitslosenversicherung.

## I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches.

Ausmaß der Unterstützung.

## § 1.

Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

- a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;

- b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann;

## I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches.

Ausmaß der Unterstützung.

## § 1.

(1) Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

- a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;
- b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann.

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

- c) durch die Arbeitslosigkeit in seinem Lebensunterhalt gefährdet ist.

Anträge des Ausschusses:

(2) Vom 1. Juli 1921 angefangen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Ausländer Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sie in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

## § 2.

(1) Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung entsteht am achten Tage nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit.

(2) Innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate ist die Arbeitslosenunterstützung durch höchstens zwölf Wochen zu gewähren.

## § 3.

(1) In solange der Arbeitslose im Genusse eines Bezuges aus der gesetzlichen Krankenversicherung steht, hat er keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln vermindern um die Hälfte ihres Betrages das Ausmaß der Unterstützung.

(3) Eine bei Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährte Abfertigung schließt für jenen Zeitraum, dem sie mit Rücksicht auf das vereinbarte Entgelt entspricht, den Anspruch auf die Unterstützung aus.

## § 4.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes, so steht während dessen Dauer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

## § 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen (§ 82 der Gewerbeordnung, § 27 des Handels- gehilfengesetzes, §§ 202 und 203 des Berggesetzes, § 1162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen.

## § 2.

(Unverändert.)

## § 3.

(Unverändert.)

## § 4.

(Unverändert.)

## § 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen [ ] oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen.

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## Vorlage der Staatsregierung:

Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung mißbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 39, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Missbrauchs. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Missbrauches hat das Arbeitslosenamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

## § 6.

(1) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen.

(2) Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert.

(3) Ist ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung im Genusse der Unterstützung gestanden und ist keine Aussicht vorhanden, daß er in absehbarer Zeit in dem erlernten Beruf eine Beschäftigung findet, so gilt eine ihm zugewiesene Beschäftigung dann als entsprechend, wenn sie seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Nimmt der Arbeitslose eine Beschäftigung dieser Art unter diesen Umständen an, so hat ihm das Arbeitslosenamt über Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, daß die Beschäftigung seinem erlernten Berufe nicht entspricht.

(4) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsort eine angemessene Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der Familienmitglieder, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird.

## § 7.

(1) Ergibt sich, daß einem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung deshalb nicht vermittelt werden kann, weil ihm die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen entsprechenden Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln,

## Anträge des Ausschusses:

Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung mißbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 35, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Missbrauchs. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Missbrauches hat das Arbeitslosenamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

## § 6.

(Unverändert.)

**783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

so kann ihm das Arbeitslosenamt mit Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission einer Fachschule, einem geeigneten Betriebe oder einer sonst geeigneten Einrichtung zur Nachschulung zuweisen und ihm die Arbeitslosenunterstützung bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen gewähren.

(2) Weigert sich der Arbeitslose, diesem Auftrage zu entsprechen oder vereitelt er durch sein Ver- schulden dessen Erfolg, so kann er während der folgenden zwölf Wochen den Anspruch auf die Unterstützung nicht geltend machen.

**§ 8.**

Wird dem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung in einem Betriebe zugewiesen, der von Arbeitseinstellung oder Aussperrung betroffen ist, so kann er ihre Annahme ablehnen.

**§ 9.**

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für den unverheirateten Arbeiter oder Angestellten 60 vom Hundert, für den Verheirateten 80 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1 lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

**§ 10.**

Die Unterstützung gebürt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszuzahlen.

**§ 8.**

(Unverändert.)

**§ 9.**

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 80 vom Hundert, für die übrigen 60 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

**§ 10.**

Die Unterstützung gebürt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der [ ] Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszuzahlen.

**783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorlage der Staatsregierung:

**II. Abschnitt.**

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

**§ 11.**

(1) Behufs Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamte (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Lösgung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art und den Grund der Lösgung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

**§ 12.**

(1) Kann das Arbeitslosenamt dem Anspruchsberechtigten keine entsprechende Beschäftigung vermitteln, so hat es das Ausmaß der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung festzusetzen und ihm eine Bescheinigung zum Bezug der Unterstützung auszustellen.

(2) Ist der Ort des letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Anspruchsberechtigten außerhalb des Sprengels des Arbeitslosenamtes gelegen, so kann dieses die Aufnahme in die Unterstützung ablehnen, wenn nach der Lage des Arbeitsmarktes dem Arbeitslosen in absehbarer Zeit keine entsprechende Beschäftigung vermittelt werden kann.

**§ 13.**

(1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal beim Arbeitslosenamte unter Vorweisung der Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) persönlich als Arbeitssuchender zu melden. Unterlässt er ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebene Meldung, so verliert er für zwei Wochen den Anspruch auf die Unterstützung.

Anträge des Ausschusses:

**II. Abschnitt.**

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

**§ 11.**

(1) Behufs Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamte (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Lösgung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art [ ] der Lösgung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

**§ 12.**

(Unverändert.)

**§ 13.**

(Unverändert.)

**Vorlage der Staatsregierung:****Anträge des Ausschusses:**

(2) Zahl und Art der Meldungen sind gemäß den vom Staatsamt für soziale Verwaltung zu erteilenden Weisungen durch die Industrielle Bezirkskommission zu regeln.

**§ 14.**

(1) Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Bescheid des Arbeitslosenamtes, insbesondere durch die Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung, durch die Bestimmung ihres Ausmaßes, oder durch eine sonstige Verfügung des Amtes beschwert, so steht ihm innerhalb acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Verfügung der Einspruch an die beim Arbeitslosenamte bestellte Schiedskommission (§ 21) offen.

(2) Gegen den Beschluß der Schiedskommission steht innerhalb acht Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes die Berufung an die Industrielle Bezirkskommission offen, die endgültig entscheidet.

**§ 15.**

(1) Erachtet die Industrielle Bezirkskommission einen Bescheid oder eine Verfügung des Arbeitslosenamtes oder einen Beschluß der Schiedskommission für gesetzlich nicht gerechtfertigt, so kann sie jederzeit von Amts wegen den Bescheid, die Verfügung oder den Beschluß aufheben oder ändern.

(2) Gegen diese Maßregel steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes und dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(3) Dem Einspruche gemäß § 14, Absatz 1, der Berufung gemäß § 14, Absatz 2 und der Beschwerde gemäß § 15, Absatz 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Wird der Bescheid (die Verfügung, der Beschluß) von der höheren Instanz abgeändert oder aufgehoben, so hat diese auszusprechen, ob und inwieweit im Falle einer Zuerkennung der Unterstützung eine Nachzahlung der Unterstützung stattfindet; ob und inwieweit im Falle einer Verweigerung, Herabsetzung oder Entziehung der Unterstützung eine Rückforderung der ungerechtfertigt zogenen Beträge erfolgt.

**§ 16.**

Der im Genüsse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung sowie jede andere für die

**§ 14.**

(Unverändert.)

**§ 15.**

(Unverändert.)

**§ 16.**

(Unverändert.)

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

## Vorlage der Staatsregierung:

Voraussetzungen seines Anspruchs maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Arbeitslosenamte ohne Verzug anzeigen und die Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) zurückzustellen.

## III. Abschnitt.

## Behörden.

## § 17.

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich einer groben Verleumdung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

## § 18.

(1) Die Industrielle Bezirkskommission ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse

## Anträge des Ausschusses:

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung der Landesregierungen bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden muß einer anderen Gruppe angehören als der Vorsitzende.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich einer groben Verleumdung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

## § 18.

(Unverändert.)

**Vorlage der Staatsregierung:****Anträge des Ausschusses:**

mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission kann mit der Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Ausschüsse befreien. Sie kann insbesondere die Fällung der Entscheidungen gemäß § 14, Absatz 2, und die Beschlussfassung von Maßregeln im Sinne des § 15, Absatz 1, Ausschüssen (Senaten) übertragen, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammengesetzt sind.

(3) Zu den Sitzungen sind die von der Landesregierung und der Finanzverwaltung bestellten Vertreter sowie der Gewerbeinspektor und der Revierbergbeamte mit beratender Stimme beizutragen. Die Vertreter der Landesregierung und der Finanzverwaltung haben das Recht, durch Einspruch gegen einen von der Industriellen Bezirkskommission gefassten Beschluss, dessen Ausführung bis zur Entscheidung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung anzusezen.

**§ 19.**

(1) Die Geschäfte der Industriellen Bezirkskommission werden durch ihren Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

(3) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Industriellen Bezirkskommissionen üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt.

(4) Die Anstellung von besoldeten Beamten unterliegt der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung, ebenso die Gewährung von etwaigen Entschädigungen an den Vorsitzenden und die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder.

**§ 20.**

(1) Mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter sind von der Industriellen Bezirkskommission gemeinsame Arbeitsnachweistellen unter Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu befreien.

(2) Der Industriellen Bezirkskommission obliegt die Aufsicht über die zu Arbeitslosenämtern bestellten Arbeitsnachweistellen hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Die Ernennung des für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlichen Leiters des Arbeitslosenamtes ist an die Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission gebunden.

**§ 19.**

(Unverändert.)

**§ 20.**

(Unverändert.)

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

## § 21.

(1) Bei jedem Arbeitslosenamte ist eine gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits zusammengesetzte Schiedskommission zu bestellen (§ 14, Absatz 1), deren Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Industriellen Bezirkskommission ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Industriellen Bezirkskommission können nicht in die Schiedskommission berufen werden.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission und seine Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder der Schiedskommission von der Industriellen Bezirkskommission bestellt.

(3) Auf die Funktionsdauer, das Gelöbnis und die Enthebung der Mitglieder der Schiedskommission finden die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 17 Anwendung.

(4) Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmennmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Im Bedarfsfalle können Senate der Schiedskommission gebildet werden, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammenzusetzen sind. Der Beschluss eines Senates gilt als Beschluss der Schiedskommission.

(5) Die Geschäftsordnung der Schiedskommission bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

## § 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder hinsichtlich der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

## § 23.

Die Aufsicht über die Industriellen Bezirkskommissionen, die Arbeitslosenämter und deren Schiedskommissionen, sowie die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu.

## § 21.

(Unverändert.)

## § 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung erhaltliche Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder [ ] der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

## § 23.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

#### IV. Abschnitt.

##### Tragung der Kosten.

###### § 24.

(1) Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vorschußweise vom Staate getragen.

(2) Nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres ist der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungsauslagen derart aufzuteilen, daß ein Drittel vom Staate, der Rest (die Refundierungssumme) je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten andererseits getragen wird.

###### § 25.

(1) Die Refundierungssumme ist im folgenden Verwaltungsjahre durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge sind nach Hundertteilen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398) zu bemessen und zur Erleichterung der Einhebung entsprechend abzurunden. Stehen am Schluß des Verwaltungsjahres die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Zahlen nicht endgültig fest, so können sie durch Schätzung bestimmt werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann für jene Gruppen von Arbeitern oder Angestellten, welche die Arbeitslosenunterstützung regelmäßig stärker in Anspruch nehmen, als der allgemeine Durchschnitt ergibt, der Beitragssatz prozentuell entsprechend erhöht, für Erwerbszweige mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit der Beitragssatz entsprechend erniedrigt werden (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen).

(3) Nach mehrjährigem Bestande der Arbeitslosenunterstützung können die Beitragssätze für eine längere Reihe von Jahren auf Grund der Erfahrungen der letzten Rechnungsjahre bestimmt werden.

###### § 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderluden gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuhaben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für die der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Angestellten die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuhaben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

Anträge des Ausschusses:

#### IV. Abschnitt.

##### Tragung der Kosten.

###### § 24.

(Unverändert.)

###### § 25.

(Unverändert.)

###### § 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderluden gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuhaben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für Angestellte, die der Pensionsversicherungspflicht unterliegen, [ ] die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuhaben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

## Vorlage der Staatsregierung:

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenen Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersehen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

## § 27:

(1) Ergibt die Summe der in einem Verwaltungsjahre eingehobenen Beiträge einen Überschuss über die Refundierungssumme, so ist dieser einem beim Staatsamte für soziale Verwaltung zu errichtenden allgemeinen Arbeitslosenfonds zu überweisen.

(2) Reicht die Summe der eingehobenen Beiträge zur Deckung der Refundierungssumme des Rechnungsjahres nicht aus, so ist die Refundierungssumme des folgenden Rechnungsjahres um den Fehlbetrag zu erhöhen, soweit dieser nicht aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds gedeckt wird.

(3) Die Mittel des Fonds sind überdies zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen, insbesondere der Arbeitsvermittlung und der Nachschulung der Arbeitslosen (§ 7) zu verwenden.

(4) Die grübrigten Bestände des Fonds sind fruchtbringend anzulegen. Die Verwendung und Anlage der Fondsmittel steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu.

## § 28:

(1) Übersteigen die gemäß § 27 erübrigten Bestände des Fonds das Doppelte der durchschnittlich auf ein Rechnungsjahr entfallenden Refundierungssumme, so ist der Überschuss im folgenden Verwaltungsjahre vorschußweise zur Befreiung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung heranzuziehen und die Refundierungssumme dieses Rechnungsjahres um diesen Überschuss zu kürzen.

(2) Ergibt sich für ein Rechnungsjahr ein vergleichsweise niedriger Aufwand an Arbeitslosenunterstützung, so kann die Refundierungssumme um höchstens 50 vom Hundert erhöht werden. Dieser Mehrbetrag ist zur Gänze dem allgemeinen Arbeitslosenfonds zuzuweisen.

## Anträge des Ausschusses:

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenen Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersehen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

## § 27.

(Unverändert.)

## § 28.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

## V. Abschnitt.

## Übergangsstimmungen.

## § 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

## § 30.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

- a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist,
- b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.

(2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

## § 31.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des

Vorlage des Ausschusses:

## V. Abschnitt.

## Übergangsstimmungen.

## § 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b [ ] zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

## § 30.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

- a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b [ ] zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a, bezeichneten Art gestanden ist,
  - b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.
- (2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

## § 31.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

## Vorlage der Staatsregierung:

Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgesehene Ausmaß der Unterstützung für unverheiratete Arbeiter bis zu 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes, für verheiratete Arbeiter bis auf das volle Krankengeld erhöht werden.

## Anträge des Ausschusses:

Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgesehene Ausmaß der Unterstützung für jene Arbeiter und Angestellte, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, auf das volle Krankengeld, für die übrigen bis auf 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes erhöht werden.

(2) Desgleichen können durch Vollzugsanweisung jene Arbeitslosen vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen werden, deren Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit nicht gefährdet ist.

## § 32.

(1) Während der Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen Vereinbarungen nachstehenden Inhaltes mit Verbänden der Unternehmer oder einzelnen Unternehmern treffen:

(2) Unterläßt der Unternehmer während eines durch Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln herbeigeführten Betriebsstillstandes oder einer gleichartigen Betriebseinschränkung zur Vermeidung bedientlicher Arbeitslosigkeit die ihm freistehende Lösung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so wird ihm der Rücksaß eines Teiles der ihm aus diesen Arbeits- oder Dienstverhältnissen entstehenden Lasten zugesichert. Als Rücksaß darf nicht mehr gewährt werden, als der Betrag der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung jener Arbeiter und Angestellten, deren Arbeits- und Dienstverhältnisse bloß mit Rücksicht auf die Vereinbarung aufrechterhalten wurden.

(3) In den Vereinbarungen ist durch entsprechende Maßnahmen die Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Bedingungen zu sichern.

(4) Die aus den Vereinbarungen dem Staate erwachsenden Lasten sind als Kosten der Arbeitslosenunterstützung bei Berechnung der Refundierungssumme (§ 24) in Ansatz zu bringen.

## § 32.

(Unverändert.)

## § 33.

(1) Das erste Rechnungsjahr dauert vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 1. Juli 1921.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Abrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahre aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 40 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

## § 33.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

## VI. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 34.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten, insbesondere die Gemeinden und die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, die Industriellen Bezirkskommisionen und die Arbeitslosenämter bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

## § 35.

(1) Wer wissenschaftlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung in gewinnlüchtiger Absicht mißbraucht, wer zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der in § 11, Absatz 2, vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissenschaftlich unwahre Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 10.000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

## § 36.

Ausländer werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatlande getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

## § 37.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts und auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälften der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht

Anträge des Ausschusses:

## VI. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 34.

(Unverändert.)

## § 35.

(Unverändert.)

## § 36.

(Entfällt.)

## § 36.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts und auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälften der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht

## 783 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

## Vorlage der Staatsregierung:

dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Execution gezogen werden, daß dem Ersatzpflichtigen die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Befehl, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

## § 38.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

## § 39.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

## Anträge des Ausschusses:

dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Execution gezogen werden, daß dem Ersatzpflichtigen die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Befehl, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

## § 37.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

## § 38.

(1) Dieses Gesetz tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.